

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 12 | Freitag, 28. März 2025

Lätaremarkt

Am Montag, 31. März 2025, findet in der Fußgängerzone der Lätaremarkt statt.

Stadt Schwabach, 25.03.2025

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Schwabach über Parkgebühren vom 19.03.2025

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des § 6a Abs.6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und auf Grund von § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184 BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), durch § 3 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), durch Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 645) und durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 654) folgende Verordnung:

§ 1

(1) In § 1 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „folgende“ ersetzt. Nach den Worten „Altstadt Ost (Markgrafensaal)“ wird eingefügt: „, Alter Posthof“.

(2) In § 3 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt. Soll ein Fahrzeug nach Satz 1 länger als drei Stunden geparkt werden, ist für die darüberhinausgehende Zeit ein Parkschein zu lösen. Die sich hieraus ergebende Parkzeit ist zu der sich aus Satz 1 ergebenden Parkzeit hinzu zu rechnen. Eine für den betreffenden Bereich angeordnete Höchstparkdauer darf dabei insgesamt nicht überschritten werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft. § 1 Abs. 2 dieser Verordnung tritt mit dem Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Stadt Schwabach, 19.03.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Schwabach vom 20. August 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. September 2020 (Amtsblatt Nr. 43) folgende

**7. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Musikschule
der Stadt Schwabach
vom 18.03.2025**

§ 1

- (1) In der Überschrift wird am Ende eingefügt „(Musikschulgebührensatzung - MusikSGS)“.
- (2) In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Workshops,“ die Worte „unregelmäßige Kursangebote, Instrumentenausleihen,“ eingefügt.
- (3) § 3 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:
 „(2) Die Unterrichtsgebühren werden monatlich erhoben. Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind Personen ab dem 18. Lebensjahr. Die Gebühren betragen für:

	Euro
1. Elementarfächer, wöchentlich 45 Min.	
- Musikmäuse	27,00
- Musikzwerge	27,00
- Musikalische Früherziehung	27,00
- Musikalische Grundausbildung zu 5 bis 6 Kinder	39,00
- Kinder treffen Seniorinnen und Senioren	27,00
2. Instrumentalunterricht/Vokalunterricht	
wöchentlich 45 Minuten	
– in der Gruppe zu 2 Schülern/Schülerinnen	71,00
– in der Gruppe zu 3 Schülern/Schülerinnen	56,00
– in der Gruppe zu 4 Schülern/Schülerinnen	46,00
– in der Gruppe zu 5 bis 6 Schülern/Schülerinnen	39,00
wöchentlich 60 Minuten	
– in der Gruppe zu 2 Schülern/Schülerinnen	95,00
– in der Gruppe zu 3 Schülern/Schülerinnen	75,00
– in der Gruppe zu 4 Schülern/Schülerinnen	61,00
– in der Gruppe zu 5 bis 6 Schülern/Schülerinnen	49,00
3. Einzelunterricht Kinder und junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr	
- wöchentlich 30 Minuten	86,00
- wöchentlich 45 Minuten	116,00
- wöchentlich 60 Minuten	139,00
Einzelunterricht Erwachsene	
- wöchentlich 30 Minuten	99,00
- wöchentlich 45 Minuten	135,00
- wöchentlich 60 Minuten	169,00
4. Ensembleunterricht Kinder und junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr sowie Kinderchor und Musiktheorie, wenn keine sonstige Anmeldung zu einem Musikunterricht vorliegt	
- wöchentlich 45 Minuten	16,00

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

5.	Ensembleunterricht Erwachsene , wenn keine sonstige Anmeldung zu Einzelunterricht vorliegt - wöchentlich mindestens 45 Minuten ab 7 Teilnehmenden - wöchentlich mindestens 45 Minuten bei 5 bis 6 Teilnehmenden - wöchentlich mindestens 45 Minuten bei 2 bis 4 Teilnehmenden Unterrichtsgebühr wie Gruppenunterricht Ziffer 2	24,00 35,00
6.	Kooperationsangebote	
	- Singklasse	18,50
	- Modellklasse Musik Jahr 1 und 2	18,50
	- Modellklasse Musik Jahr 3 und 4	27,00
	- Bläserklasse	27,00
	- Instrumentalunterricht 3 x 45 Minuten in der Woche in der Gruppe zu 5 bis 9 Kindern	67,00
	- Instrumentalunterricht 2 x 45 Minuten in der Woche in der Gruppe zu 3 bis 6 Kindern	67,00
7.	Zehnerkarten für Erwachsene	
	- Einzelunterricht 30 Minuten	349,00
	- Einzelunterricht 45 Minuten	469,00
	- Musizieren in der Gruppe	186,00
	- Schwangeren-, Babyelternsingen	115,00

(3) Die Stadt Schwabach als Trägerin der Musikschule gewährt für Schüler/Schülerinnen, die mit Erstwohnung in Schwabach gemeldet sind, einen Zuschuss zu den Unterrichtsgebühren wie folgt:

		Euro
1.	Elementarfächer, wöchentlich 45min	
	- Musikmäuse	3,50
	- Musikzwerge	3,50
	- Musikalische Früherziehung	3,50
	- Musikalische Grundausbildung zu 5 bis 6 Kinder	5,50
	- Kinder treffen Seniorinnen und Senioren	3,50
2.	Instrumentalunterricht/Vokalunterricht	
	wöchentlich 45 Minuten	
	- in der Gruppe zu 2 Schülern/Schülerinnen	12,00
	- in der Gruppe zu 3 Schülern/Schülerinnen	10,00
	- in der Gruppe zu 4 Schülern/Schülerinnen	7,00
	- in der Gruppe zu 5 bis 6 Schülern/Schülerinnen	6,00
	wöchentlich 60 Minuten	
	- in der Gruppe zu 2 Schülern/Schülerinnen	18,00
	- in der Gruppe zu 3 Schülern/Schülerinnen	14,00
	- in der Gruppe zu 4 Schülern/Schülerinnen	11,00
	- in der Gruppe zu 5 bis 6 Schülern/Schülerinnen	8,00
3.	Einzelunterricht Kinder und junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr	
	- wöchentlich 30 Minuten	17,00
	- wöchentlich 45 Minuten	23,00
	- wöchentlich 60 Minuten	30,00

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

	Einzelunterricht Erwachsene	
	- wöchentlich 30 Minuten	15,00
	- wöchentlich 45 Minuten	24,00
	- wöchentlich 60 Minuten	30,00
4.	Ensembleunterricht Kinder und junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr sowie Kinderchor und Musiktheorie , wenn keine sonstige Anmeldung zu einem Musikunterricht vorliegt	
	- wöchentlich 45 Minuten	2,00
6.	Kooperationsangebote	
	- Singklasse	2,50
	- Modellklasse Musik Jahr 1 und 2	2,50
	- Modellklasse Musik Jahr 3 und 4	3,50
	- Bläserklasse	3,50
	- Instrumentalunterricht wöchentlich 3 x 45 Minuten in der Gruppe zu 5 bis 9 Kindern	11,00
	- Instrumentalunterricht 2 x 45 Minuten in der Woche in der Gruppe zu 3 bis 6 Kindern	11,00
7.	Zehnerkarten für Erwachsene ab 18 Jahren	
	- Einzelunterricht 30 Minuten	50,00
	- Einzelunterricht 45 Minuten	70,00
	- Musizieren in der Gruppe	27,00
	- Schwangeren-, Babyelternsingen	18,00

(4) § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Zuschuss aus § 3 Absatz 3 wird direkt mit den Unterrichtsgebühren aus § 3 Absatz 2 verrechnet. Zu zahlen ist damit der sich hieraus ergebende Differenzbetrag.“

(5) § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Belegungen zählen nicht Kurse, für die bei dem jeweiligen Schüler oder der Schülerin keine Kosten anfallen, wie z.B. Ensemble mit Hauptfach, Musiktheorie, Kinderchor. Diese Kurse sowie Zehnerkarten für Erwachsene und Angebote, die nicht in dieser Satzung mit Gebühren aufgelistet sind, werden bei der Familien- bzw. Mehrfachermäßigung nicht berücksichtigt.“

(6) § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erwachsene erhalten bei Angeboten, die eine erhöhte Gebühr gegenüber der Gebühr des gleichen Angebots für Kinder vorsieht, eine Ermäßigung, wenn sie einen Ausweis vorlegen, in dem sie belegen, Schüler/Schülerin, Studierende oder Auszubildende zu sein. In diesem Fall bezahlen sie den Beitrag, den auch Kinder bei dem entsprechenden Angebot zu zahlen haben.“

(7) § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Fällt der Unterricht aufgrund höherer Gewalt (z. B. wetterbedingter Ausfall o. ä.) oder Krankheit der Lehrkraft mehr als zweimal im Schuljahr aus, und kann der Unterricht nicht in anderer Form (vgl. Abs. 3) fortgeführt werden, wird die anteilige Gebühr ab der dritten Unterrichtsstunde zum Schuljahresende auf schriftlichen Antrag erstattet.“

(8) § 6 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung und es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Erstattung der reduzierten Gebühren erfolgt jeweils zum Jahresende. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Unterricht aufgrund von Erkrankung oder Schwangerschaft der Lehrkraft nicht in Präsenz stattfinden kann, die Lehrkraft aber dennoch in der Lage ist zu unterrichten.“

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

(9) In § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Gebühren werden in der Regel durch Lastschrift einzug beim Gebührenschuldner erhoben. Wenn der Lastschrift einzug durch Rücklastschrift verhindert wird, fällt eine Bearbeitungsgebühr je nach Verwaltungsaufwand bis zu 80,00 € an.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Stadt Schwabach, 18.03.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

7. Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP) mit integriertem Landschaftsplan westlich der Regelsbacher Straße, Grundstück ehemaliges Schwesternwohnheim Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2 BauGB

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 den Entwurf zur 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwabach (FNP) gebilligt.

Die inhaltliche Zielrichtung der 7. Teiländerung des FNP ist die Änderung der Darstellung im Geltungsbereich der Planung von der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ in eine Wohnbaufläche (siehe Anlage).

Die Planung soll dazu dienen die Voraussetzungen zur Umnutzung des stillgelegten Gebäudes des Schwesternwohnheimes zu schaffen und zu einem Wohnhaus mit einer städtebaulichen Aufwertung des gesamten Geltungsbereiches der Planung umzubauen.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Teiländerung ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

Es wird bekannt gemacht, dass der Entwurf zur 7. Teiländerung des FNP mit der Begründung und dem Umweltbericht im Rahmen der **öffentlichen Auslegung**

vom 07.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wird und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB innerhalb der o.g. Frist beteiligt werden.

Die o.g. Planunterlagen sind während des Auslegungszeitraums auf der Homepage der Stadt Schwabach unter dem Link www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb einsehbar.

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar und liegen mit aus:

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Grundlagen

<i>Art der Information</i>	<i>Urheber</i>	<i>Thematischer Bezug</i>
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern – ABSP vom August 2000	Bayerische Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen München	Arten- und Biotopschutzprogramm für den Bereich Stadt Schwabach.
Umweltbericht zur 7. Teiländerung des FNP i. d. F. der öffentlichen Auslegung	Amt für Stadtplanung und Bauordnung	Bestanderfassung, Wirkung der Umwandlung der Fl.nr .587/2, 587/5 und Fl.Nr. 595, Gemarkung Schwabach auf die einzelne Schutzgüter, Untersuchung der Wechselwirkungen und Minimierung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt.

Eingegangene umweltrelevante Stellungnahmen

<i>Urheber- Schreiben vom ()</i>	<i>Thematischer Bezug</i>
Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Reg. von Mittelfranken, (07.02.2025) sowie Regierung von Mittelfranken (07.02.2025)	Hinweise zur Beachtung der örtlich einschlägigen raumbedeutsamen fachlichen Ziele der Regionalplanung RP 7 und der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)-nachhaltige Siedlungsentwicklung.
Referat für Rechtsangelegenheiten, Soziales und Umweltfragen mit integrierter Stellungnahmen von der Unteren Naturschutzbehörde Schwabach (06.02.2025)	Hinweis auf Berücksichtigung bedarfsgerechten Infrastruktur und damit einhergehender barrierearmen Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr. Vorgebrachte Anregung zur Schaffung eines seniorengerechten Wohnraumes.
Untere Naturschutzbehörde der Stadt Schwabach (22.01.2025)	Hinweis auf das ABSP-Biotop Sc-0220-001 -Baumhecke entlang der Regelsbacher Straße und Hinweis auf die geltende Baumschutzverordnung im Bereich der Planung

Die Planunterlagen können zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Flur des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Stadtplanungsamt, I. OG, Albrecht-Achilles-Str. 6/8 eingesehen werden.. Für Auskünfte steht Frau Marlene Jurczak Dipl.-Ing. (Univ.) oder eine Vertretung nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 / 860-522 zur Verfügung.

Während des Auslegungszeitraumes können Anregungen zur Planung vorgebracht werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Das Ergebnis der Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen im Stadtrat wird den Betroffenen gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch (stadtplanung@schwabach.de) übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können,
4. dass eine weitere barrierefreie Zugangsmöglichkeit der Aushang im Stadtplanungsamt der Stadt Schwabach ist (nach Terminvereinbarung) und
5. dass gegebenenfalls in den Planunterlagen aufgeführte DIN-Normen im Stadtplanungsamt Schwabach, Albrecht-Achilles-Straße 6-8, 91126 Schwabach eingesehen werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Anlage:

Geltungsbereich der 7. Teiländerung des FNP für den Bereich westlich der Regelsbacher Straße

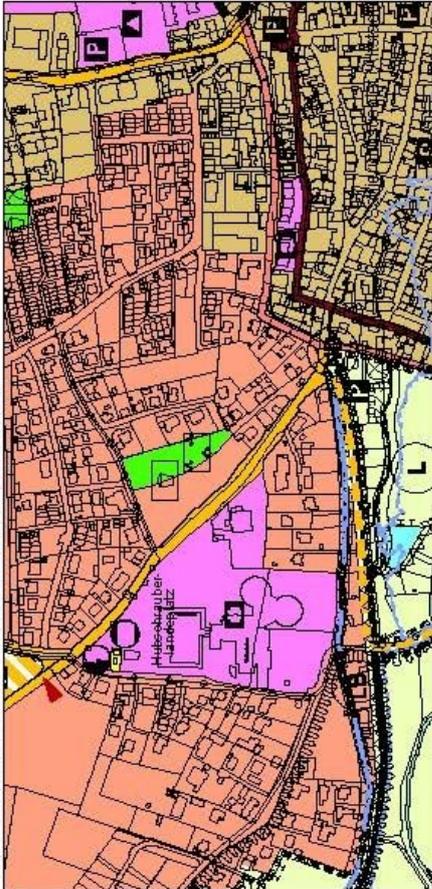
Stadt Schwabach, 25.03.2025

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

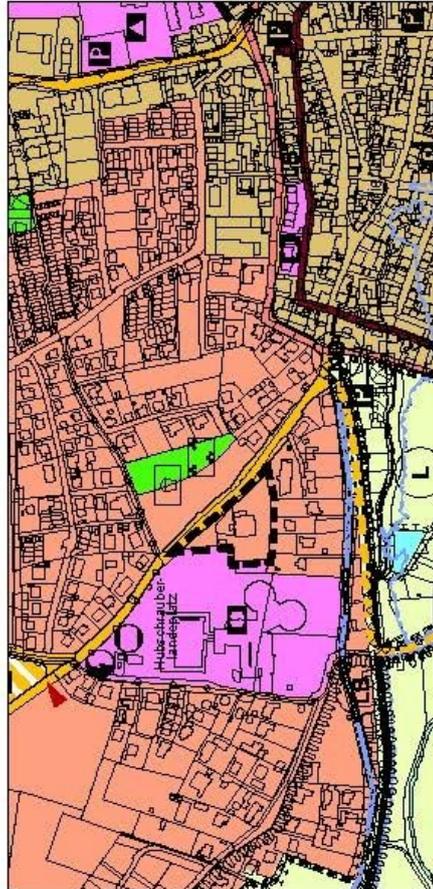
VERFAHRENSVERMERKE

<p>1. Das Verfahren zur 7. Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich westlich der Regelsbacher Straße wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit Beschluss des Stadtrates vom 20.12.2024 eingeleitet. Der Einleitungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Schwabach Nr. 1 vom 10.01.2025 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>2. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 13.01.2025 bis 07.02.2025 durchgeführt.</p> <p>3. Die Billigung des Entwurfes zur 7. Teiländerung des FNP erfolgte mit Beschluss des Stadtrates vom</p> <p>4. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt Schwabach Nr. ortsüblich bekannt gemacht und vom</p> <p>Gleichzeitig wurden den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p style="text-align: center;">A 41 Schwabach, den STADT SCHWABACH</p> <p style="text-align: right;">Peter Reik Oberbürgermeister</p>	<p>5. Der Feststellungsbeschluss zur 7. Teiländerung des FNP wurde durch den Stadtrat am</p> <p style="text-align: center;">A 41 R 4 Schwabach, den STADT SCHWABACH</p> <p style="text-align: right;">Peter Reik Oberbürgermeister</p> <p>(Siegel)</p> <p>6. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Regierungs schreiben Nr. diese Teiländerung des FNP gem. § 6 BauGB genehmigt</p> <p style="text-align: center;">A 41 Schwabach, den REGIERUNG VON MITTELFRANKEN</p> <p>(Siegel)</p> <p>7. Die Genehmigung der 7. Teiländerung des FNP im Bereich westlich der Regelsbacher Straße wurde im Amtsblatt der Stadt Schwabach Nr. ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung ist diese Teiländerung des FNP wirksam.</p> <p style="text-align: center;">A 41 Schwabach, den STADT SCHWABACH</p> <p style="text-align: right;">Peter Reik Oberbürgermeister</p>
---	--

Auszug aus dem gültigen FNP vom 02.09.2011, zuletzt geändert durch 6. Teiländerung vom 18.11.2022, sowie Berichtungen (1-9) gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB



7. Teiländerung des FNP



ZEICHENERKLÄRUNG

- Geltungsbereich Teiländerung
- Wohnbauflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmig. Gestützte Ziele (Zweckbestimmig. Gestützte Ziele)

<p>REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN STADTPLANUNGSAMT A-Direktions-Straße 66, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplan@stschwabach.de</p>		<p>STADT SCHWABACH Die Kreisliga-Stadt.</p>
<p>PROJEKT</p> <p>7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwabach für das Gebiet westlich der Regelsbacher Straße-Grundstück ehemalige Schwesternwohnhelm</p>	<p>AMTSLEITUNG PLANUNG GEZEICHNET GEÄNDERT</p> <p>Schwabach, den XX.XX.XX21</p>	<p>AMTSLEITUNG PLANUNG GEZEICHNET GEÄNDERT</p> <p>Schwabach, den XX.XX.XX21</p>
<p>PLANBEZEICHNUNG</p> <p>Flächennutzungsplan</p>	<p>MASSSTAB</p> <p>1 : 5000</p>	<p>PROJEKTLIEFERUNG</p> <p>Teil: DFK 22 850 528</p> <p>markt@stschwabach.de</p> <p>PLANGRUNDLAGE</p> <p>DFK Stand Januar 2010</p>